

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 113.

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

über

die Verletzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den
Ruhestand.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Bis zum 1. März 1919 können Richter des Verwaltungsgerichtshofes aus Anlaß der Änderung in der Verfassung dieses Gerichtshofes ohne die im § 7 des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt bestimmten Voraussetzungen vom Staatsratsdirektorium in den Ruhestand versetzt werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
